



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

139. Erkenntniß des Hofgerichts vom - - Mai 1828 in Sachen des
Leibzüchters Otto zu Hedderhagen, Beklagten etc. gegen den Colon Otto
das., Kläger etc.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

freien Vermögen bestritten haben will. Er behauptet nicht, die vormundschaftliche Genehmigung zu dem fraglichen Bau erhalten zu haben, beruft sich aber auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben. Die Nothwendigkeit dieser Anlage oder der dadurch gestiftete Nutzen bildet daher neben dem bereits zum Beweise verstellten Umstande den Grund der erhobenen Klage, ohne daß es weiter darauf ankommen kann, ob Duerulat, wie es allerdings den Anschein hat, bei Errichtung des Leibzuchthauses mehr sein Bestes als das des Duerulanten im Auge gehabt hat, da der hierdurch etwa bewirkte Nutzen noch vorhanden ist.

Die Nothwendigkeit dieser Anlage läßt sich nun zwar nicht bestreiten, so bald die auf dem Wiszmann'schen Colonnate vorhandenen Gebäude zur Aufnahme eines Leibzüchters nicht geeignet gewesen seyn sollten, da in solchem Falle die Errichtung einer Leibzuchts-Wohnung gegen deren Ausführung keine Erinnerungen gemacht sind, zu den Pflichten des Colons gehörte. Eben so wenig läßt sich auch die Nützlichkeit des Baues verkennen, wenn derselbe dem Duerulanten durch Vermiethen eine dauernde, mit den Auslagen, den davon zu prästirenden Lasten u. in Verhältniß stehende Einnahme verschaffen, wenn mithin das angelegte Capital auf eine angemessene Weise verzinslet werden sollte. Beide Thatfachen sind aber ganz in Abrede gestellt und müssen daher alternativ erwiesen werden. Dieses Beweises wird Duerulat auch durch die weitere Angabe des Duerulanten, daß er für das Leibzuchthaus früherhin eine nicht unbedeutende Miethe bezogen, nicht überhoben. Denn da Letzterer zur Erstattung aller nicht nothwendigen Auslagen nur in so weit verpflichtet ist, als sein Nutzen dadurch befördert worden, so genügt nicht, daß er zu irgend einer Zeit Nutzen von der Anlage gehabt habe, sondern es bedarf einer speciellen Nachweisung des gestifteten Nutzens, und daß derselbe ein dauernder sey. —

Die Compensation der Kosten rechtfertigt sich aus dem abändernden Inhalt dieser Entscheidung, und ist daher so wie geschehen erkannt worden.

N^o 139.

In Sachen des Leibzüchters Otto Nr. 2 zu Hedderhagen, Beklagten und Recurrenten gegen den Colon Otto Nr. 2 daselbst, Kläger und Recursen,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. c., für Recht: daß der Bescheid des Amtes Lage vom 17. Aug. 1826, jedoch unter Vergleichung der sowohl in voriger als dieser Instanz veranlaßten Kosten zu bestätigen, mithin Recurrent schuldig sey, das im Jahre 1819 mit auf die Leibzucht genommene durch den Mani-

festationseid in seinem Betrage zu ermittelnde baare Geld sammt Zinsen von solchem Zeitpuncte an den Recursen zurück zu zahlen, es könnte und wollte denn derselbe innerhalb 4 wöchiger auch für den Gegenbeweis unter dem Präjudize der Desertion bestimmten Frist rechtsgehörig erweisen, daß gedachte Gelder aus, während seiner Interimswirthschaft anderweitig ihm zugefallenem Vermögen und davon gezogenen Nutzungen erworben worden, worauf dann weiter erginge was Rechtens.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 23. April et publ. Detmold den — Mai 1828.

Entscheidungsgründe.

Wenn der Interimswirth die Leibzucht erhalten und beziehen will, so kann nach dem §. 9 der Leibzucht = V. von 1781 zwischen ihm und dem angehenden Meier Verabredung wegen der Zubehörungen an Garten, Obst &c. wie auch des auf die Leibzucht mitzunehmenden Viehes und der Mobilien getroffen werden, jedoch soll bei der amtlichen Untersuchung: ob und wie die Leibzucht einzuräumen sey, auch von solcher Verabredung Anzeige geschehen und wenn nichts dabei zu erinnern gefunden, in dem über die Untersuchung abzuhaltenden Protocolle Bemerkung geschehen.

Wenn nun nach dem Protocolle des Amtes Lage v. 9. Juli 1819 der abgehende und antretende Meier über die jenem zu bestimmende Leibzucht sich nicht vereinigen konnten, so kam doch, durch stattgefundene Privatverhandlung, ein Vergleich zu Stande, der nach der gesetzlichen Vorschrift am 16. ej. m. am Amte protocollirt und zugleich das am 6. ej. m. aufgenommene Inventarium eingereicht wurde, aus dessen Vergleichung mit dem im Jahre 1809 beim Antritt der Interimswirthschaft übernommenen sich ergab, daß solches in einem verbesserten Zustande sich befände, namentlich die damals vorgefundenen Schulden zu 1249 Rthl. 20 gr. bis zur Summe von 808 Rthl. 18 gr. sich vermindert hatten.

Hatte nun das Amt den zu seiner Prüfung ausgestellten, von ihm protocollirten Vergleich durch die Zulassung des Interimswirths zum Genuß der Leibzucht genehmigt und im Verlaufe von 6 $\frac{1}{2}$ Jahren solcher keine Störung erlitten, so mußte auch der auf Einwilligung der Parteien und richterliche Genehmigung beruhende Vergleich überhaupt schon als vollgültig und klagbar angenommen und in jedem vorkommenden Falle als wahrer Consensiv = Contract in Betracht gezogen werden. Ein rechtlich begründeter Zweifel läßt sich dagegen nicht erheben und mögte die besondere Lage, in welcher sich damals der Recurse befand, einen Irrthum von seiner Seite dahin begründet haben, daß er über die vorgekommenen streitigen Objecte

in facto oder in jure sich unrichtige Vorstellungen gemacht hatte, so konnte dieser Irrthum die Gültigkeit des Vergleichs nicht hindern, weil man transigendo freiwillig der vollständigen Erforschung der rechtlichen Gewißheit und der förmlichen Entscheidung entsagt hat.

Alle Gegenstände demnach, die im Jahre 1819 zur Kenntniß der Transigenten gelangt waren, hatten durch den abgeschlossenen nach gesetzlicher Vorschrift protocollirten Vergleich über diejenigen Punkte, welche streitig oder zweifelhaft gewesen waren, ihre vollständige Erledigung gefunden. Nicht begriffen in diesem Vergleiche waren dagegen die Gelder, welche der abgehende Interimswirth mit auf die Leibzucht nahm und in dieser Rücksicht fragt es sich: ob er dazu überall nicht befugt war und jeden Erwerb in den Händen des Colons zurück lassen mußte, wenn noch auf dem Colone haffende Schulden dem Colon zur Last fielen, oder ob es nicht auch Fälle giebt, wo selbst beim Daseyn solcher Schulden dennoch ein Recht für den Interimswirth sich begründet, Vermögen als in seinem privativen Eigenthum befangen, in Anspruch und zum eignen, bloß von seiner Willkühr abhängenden Gebrauch mit auf die Leibzucht zu nehmen?

Der Interimswirth ist nach der irrigen Ansicht des Recursen nicht als Administrator des Colons Namens des Anerben und für denselben anzusehen, sondern er hat alle Colonsrechte, er erwirbt für sich alle Früchte und Nutzungen, welche ihm nach Erfüllung aller seiner Obliegenheiten und Berichtigung der Reallasten übrig bleiben;

Sichhorn, Deutsches Priv. R. S. 369.

Hagemann's L. W. Recht S. 68.

er ist völliger Eigenthümer derselben und braucht von diesem erübrigten Allodium dem Anerben bei Abtretung des Colons keine Rechnung abzulegen, er behält es auch als Leibzüchter und vererbt es auf seine Kinder.

Runde, Interimswirthschaft S. 69.

Dies alles findet jedoch nur in der Voraussetzung Statt, daß er alle ihm obliegende Pflichten erfüllt, mithin auch mögliche Abtragung der auf dem Colone haffenden Reallasten und namentlich der Schulden, die aus den Früchten des Hofes von jedem Besitzer desselben bezahlt werden müssen, bewirkt habe.

Runde, l. c. S. 64.

Nach dem beim Antritte der Interimswirthschaft im J. 1809 am 10. März aufgenommenen Protocolle wurde der Werth des damaligen Inventarium durch die vorhandene Schuldsomme von 1249 Rthl. 20 gr. vollständig und in dem Maße erschöpft, daß für die aus der zweiten Ehe vorhandene Tochter außer dem polizeioronungsmäßigen Brautshaze nichts verschrieben werden konnte.

Nun hatte nach dem am 6. Juli 1819 beim Antritte des Colonats durch den Recursen aufgenommenen Protocolle das Inventarium gegen das v. J. 1809 sich verbessert, der Recurrent auch von den vorgefundenen Schulden 441 Rthl. 2 gr. abgetragen, so daß für jenen nur noch 808 Rthl. 18 gr. zurück blieben. Allein von einem erübrigten Allodium worüber dem Auerben keine Rechnung abzulegen ist, kann nur dann die Rede seyn, wenn alle Schulden, für deren Sicherheit das Colonat den Gläubigern haftet, abgetragen sind. Zwar bildete sich für den Recurrenten, wie er die Interimswirthschaft übernahm, ein eignes, von dem ihm vorangegangenen Interimswirthe durchaus unabhängiges Rechtsverhältniß, wonach er, wenn demselben eine Vernachlässigung seiner Pflicht zur Last fiel, desfalls nicht verantwortlich gemacht werden konnte, weshalb denn das Anführen des Recursen: der Recurrent müsse die Verbindlichkeiten seines Chevorgängers des ersten Interimswirths Hefloh, der im Jahre 1795 nur 974 Rthl. Schulden übernommen und die nützliche Verwendung seines Eingebrauchten nicht nachgewiesen habe, erfüllen als rechtstverkehrt sich darlegt und keine Berücksichtigung verdient; dagegen aber wurde er auch von keiner der Pflichten entbunden, die er selbst zu erfüllen hatte, mithin auch nicht von der, aus den Früchten und Nutzungen des Colonats die darauf haftenden Schulden zu bezahlen. Hier blieb es ihm nicht freigestellt, einem Theile der Aufkünfte jene, einem andern Theile derselben aber die Bestimmung zu geben, daraus für sich ein besonderes Vermögen zu bilden und zum eigenen willkürlichen Gebrauch mit auf die Leibzucht zu nehmen. Dieß liegt für sich schon im Begriffe der Interimswirthschaft, ohne daß es einer Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. März 1767 bedurfte.

Für die gute Bewirthschaftung des Colonats und Erfüllung der übrigen dem Interimswirthe obliegenden Pflichten hat der Recurrent die nach dem Amtsprotocoll vom 16. Juli 1819 ihm zugesicherte und seitdem im ruhigen Besitze ihm gebliebene Leibzucht erhalten und wie er selbst eingestehet, durch den getroffenen Vergleich noch vortheilhafter als er es sonst hätte verlangen können.

Hiernach ist überhaupt genommen die Entscheidung des Amtes den bestehenden rechtlichen Grundsätzen angemessen, wengleich die Begründung des Bescheides vom 17. Aug. 1826 unangemessen und hinfällig erscheint.

Denn nach dem Cheverschreibungsprotocolle v. 10. März 1809 haben die Allaten des Interimswirths ihre genaue und vollständige Bestimmung erhalten und wenn jetzt die Anklage hervorgehoben wird, es sey die Verwendung zum Besten des Colonats nicht nachgewiesen, so trifft dieser Vorwurf das Amt selbst, in dessen Pflicht es lag, ehe und bevor dasselbe den Vergleich protocollirte und dessen Verbindlichkeit durch zugelassene und Jahre lang fortgesetzte

Vollziehung gerichtlich factisch anerkannte, die Berichtigung des jetzt verspätet gerügten Mangels zu fordern.

Die Leibzucht, so wie solche dem Recurrenten zugestanden ist, hat also ihr festes Bestehen, ohne daß noch über den auf die Leibzucht mitgenommenen Waizen oder über die Summe von 80 Rthl., womit der Brautschatz der eigenen Kinder des Recurrenten gebesfert werden soll, eine weitere Discussion zulässig wäre; die pflichtmäßig gute Bewirthschaftung des Colonats während der Interimswirthschaft und die Verwendung des Eingebachten zu jenes Nutzen läßt sich keinem Zweifel mehr unterziehen und nur dieß Eingebachte kann als der Vermögensbestand des Recurrenten im Jahr 1809 welcher zum Besten des Colonats zu verwenden und worüber er Rechenschaft zu geben schuldig war, angenommen werden. Nun behauptet aber der Recurrent: es könne leicht von ihm dargethan werden, daß die Capitalien, welche er besitze, nicht aus seinem Eingebachten oder aus den Aufkünften des Colonats gekommen wären, indem, wie er schon auf dem Colonate sich befunden, ihm eine Pieflohnsforderung ausbezahlt und ebenso eine Erbschaft von 162 Rthl. zugefallen sey, er jedoch nicht versprochen habe beide Summen auf das Colonat zu inferiren.

Der Beweis davon muß ihm nachgelassen werden; hat er ein anderweitig erworbenes Eigenthum zum bleibenden Nutzen des Colonats angelegt, so muß ihm Vergütung dafür werden, so wie daher Ersatz des verursachten Schadens auch von ihm geleistet werden mußte;

Runde, I. c. S. 77. 78.

woraus denn von selbst folgt, daß, wenn der Interimswirth während der Interimswirthschaft sonstiges Vermögen erwerbe, dieß mit allen davon gezogenen Nutzungen sein freies Eigenthum bleibt, er solches mit auf die Leibzucht nehmen und darüber nach Willkühr, mithin auch ausschließlich zum Besten seiner eigenen Kinder, disponiren kann.

Der Beweis eines solchen Erwerbes hat also dem Recurrenten, der Gegenbeweis dem Recursen nachgelassen, das Erkenntniß über jenes Verbindlichkeit zur Leistung des Manifestationseides bis zum weiteren Erfolge ausgestellt werden müssen, jedoch den vorliegenden Umständen nach unter Vergleichung der in voriger und dieser Instanz veranlaßten Kosten.

N^o 140.

In Sachen des Leibzüchters Wischmann zu Dahlhausen jetzigen Interimswirths auf Nr. 21 zu Wellentrup, Amts Derlinghausen,